



VEREIN SICHERHEITSPOLITIK
UND WEHRWISSENSCHAFT

POSTFACH 65, 8024 ZÜRICH

Sicherheitspolitische Information

Herausgegeben vom Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW)
Postfach 65, 8024 Zürich (PC 80-500-4)

www.Chinfo.ch/vsww

Präsident: Dr. Günter Heuberger

Redaktion: Dr. Daniel Heller (heller@farner.ch)

Oktober 2001

Sicherheitspolitik nach dem 11. September 2001:

Welche Armee und welche Antiterrorstrategie braucht die Schweiz?

Kernfragen, Bewertung und Folgerungen

Oberstlt i Gst Daniel Heller, Aarau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Fragestellung3
2	Terrorismus und Antiterrorismus nach dem 11. September 20013
2.1	Neue Dimensionen3
2.2	Eine Definition von Terrorismus3
2.3	Die Strategie und Wirkung des Terrorismus4
2.4	Die Antiterror-Strategie als Herausforderung für die Staatenwelt4
2.5	Eine internationale Koalition ist notwendig5
2.6	Antiterror-Charta (nach Gustav Däniker)5
2.7	Schwerpunkte für unsere Sicherheitspolitik6
2.8	Sechs Thesen zu dem, was sich ändern kann7
2.9	Was ändert der 11. September an der Armee reform XXI?7
2.9.1	Der Unsinn der «wahrscheinlichsten Bedrohung»7
2.9.2	Sicherheit durch Kooperation schliesst Terrorbekämpfung ein8
2.9.3	Strategisch unvernünftige Einseitigkeit8
3	Kernfragen zu Eckwerten der Armee XXI nach der Vernehmlassung9
3.1	Organisation der Armee: Grundorganisation, ohne Modularität zu gefährden9
3.2	Ausbildungskonzeption: Keine kürzere Dauer der Grundausbildung9
3.3	Milizfrage: Wichtige Rolle der Durchdiener – keine Verdrängung der Miliz10
3.4	Bestandesfrage: Die künftige Armee hat die richtige Grösse10
4	Weiterführende Fragen11
4.1	Einordnung und Notwendigkeit der Armee reform11
4.2	Zukunftsfähigkeit der Armee XXI13
4.3	Forderungen an die Armee reform in der Parlamentsphase15
5	Fazit15

1 Einleitung und Fragestellung

Die Armee 95 ist ein Auslaufmodell. Eine Armeereform ist notwendig. Mit der Armee XXI liegt ein brauchbarer Entwurf vor, der noch bestimmter **Korrekturen und Verbesserungen** bedarf. Auch nach dem Terrorangriff vom 11. September 2001 auf die USA stellen sich einige **grundsätzliche Fragen**, ohne deren Beantwortung eine Weiterarbeit an der Armee XXI schwierig erscheint.

Die in der Vernehmlassung sichtbar gewordenen Extrempositionen – (SVP: flächendeckend organisierte Widerstandsarmee à la Armee 61 – SP: Berufsarmee von 15'000 Mann resp. GSoA: gar keine Armee mehr) sind unhaltbar – aber auch wesentliche der vorgebrachten Abänderungsvorschläge derjenigen Kräfte, welche die Armee XXI eigentlich mittragen, **gefährden das Konzept** der Armee XXI. Es droht deshalb,

- ein **Übungsabbruch/Scheitern** der Reform mit Verbleib der erodierenden Armee 95, wenn sich die Extrempositionen im Parlament durchsetzen;
- eine **helvetische «Konsensarmee» mit gravierenden Mängeln** und damit ein Desaster analog der unbrauchbaren Armeereform 95, wenn sich die Abänderungsanträge der grundsätzlich mit der Armee XXI einverstanden-ten Kräfte durchsetzen.

Der VSWW will deshalb angesichts der **Ereignisse vom 11. September 2001** und der Erfahrungen mit der **gescheiterten Reform 95** noch einmal

- die **Tauglichkeit** der Armee XXI im Rahmen der Strategie «Sicherheit durch Kooperation» im Lichte der jüngsten Terroranschläge **prüfen**,
- im Gesamtrahmen die Notwendigkeit der Reform Armee XXI **anhand von Fragen** beleuchten,
- die wichtigsten **Eckwerte** der Armee XXI an Hand der im Raum stehenden Kernfragen **hinterfragen**,
- letztlich die **Zukunftstauglichkeit** des Konzeptes der Armee XXI ausloten,
- und einen Beitrag zur Diskussion über die **sicherheitspolitischen Implikationen** der neuesten Terrordimensionen leisten.

Damit soll eine angemessene, nochmalige Beurteilung des Gesamtkonzeptes der Armee XXI im Lichte dieser Ausgangslage möglich werden.

Dr. Günter Heuberger, Präsident

2 Terrorismus und Antiterrorismus nach dem 11. September 2001¹

2.1 Neue Dimensionen

Die Selbstmordattentate vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington haben **eine neue Dimension des Terrorismus** offenbart. Die von religiösen Fanatikern geplanten und mittels entführten Passagierflugzeugen ausgeführten Terrorattaken, bei denen mehrere tausend Menschen getötet wurden, zeugen von einer Menschenverachtung, wie sie bei solchen Ereignissen noch selten gezeigt wurde. Mit Angriffen auf das WTC als Symbol der wirtschaftlichen Macht der USA sowie der global vernetzten Weltwirtschaft und auf das Pentagon als Symbol der militärischen Macht der USA hatten die Terroristen **zwei Nervenzentren von strategischer Bedeutung** im Visier.

Als direkte Folge dieser Anschläge sind Staat sowie Wirtschaft und Gesellschaft aufgerufen, **Massnahmen** gegen den Terrorismus zu **formulieren** und **umzusetzen**. Dies umso mehr, weil die gesamte freie und demokratische Gesellschaftsordnung, die sich in jahrhundertlangem Ringen als Fundament unseres Staatsverständnisses und unserer liberalen Wirtschaftsordnung ausgebildet hat, ins **Fadenkreuz des Terrorismus** geraten ist.

2.2 Eine Definition von Terrorismus

Das Phänomen Terrorismus ist nicht erst ein Kind des 20. Jahrhunderts. Trotzdem hat sich eine moderne Form des Terrorismus erst im Spannungsfeld des Kalten Krieges ausgebildet. Es findet sich eine Unzahl mehr oder weniger brauchbarer Definitionen. Die Ereignisse in den USA haben aber deutlich gemacht, dass Terrorismus nicht mehr als Phänomen betrachtet werden kann, dem sich ein Staat allein stellen muss, sondern die **gesamte Staatengemeinschaft** hat sich damit auseinanderzusetzen. Eine umfassende Definition lieferte uns Gustav Däniker vor mehr als zwanzig Jahren:

«Terrorismus ist die systematische Einschüchterung von Regierungen, Bevölkerungskreisen und ganzen Völkern mittels punktueller oder sektorieller Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer, ideologischer oder sozialrevolutionärer Ziele und Vorstellungen. Er ist meist indirekte Kampfart um

¹Der Verfasser dankt den Herren D. Brunner (Ziffer 2.9), C. Grossmann und I. Jäggi für ihre Unterstützung.

Aufsehen, Anerkennung, Legitimation und Macht. Er ist nicht die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln der Gewalt, sondern eine integrierte Gewaltpolitik, welche sich von der Kompromisslosigkeit und Brutalität des Vorgehens Wirkungen erhofft, die ohne diese vermutlich ausbleiben würden. Er kann deshalb nicht nur von Gruppierungen, Banden und Minderheiten, sondern auch von Staaten gegenüber anderen Staaten und Völkern zur Anwendung gebracht werden.»²

2.3 Die Strategie und Wirkung des Terrorismus

Der durch die Auseinandersetzung der beiden Supermächte USA und Sowjetunion und durch die Entkolonialisierung afrikanischer und asiatischer Staaten geprägte Terrorismus der 60er, 70er und 80er Jahre unterscheidet sich in einigen grundlegenden Eigenschaften von der neuen Dimension des Terrorismus.

Terrororganisationen nach altem Muster, die bis heute weiterexistieren, verfolgten und verfolgen nach wie vor **konkrete politische Ziele**, die sie mit Hilfe der Ausübung von Gewalt zu erreichen hoffen. Anschläge solcher Gruppierungen dienen verschiedenen Zwecken innerhalb der terroristischen Gesamtstrategie. Die Terroristen stellen in Form von Erpressungen und Geiselnahmen konkrete Forderungen oder erzielen in Form von Anschlägen eine in militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht materielle Schwächung des angegriffenen Staates. Die psychologische Hauptwirkung eines solchen Anschlages in Form einer kollektiven Verunsicherung der Gesellschaft kann der Terrorismus aber erst mit **Hilfe der Medien** entfalten. Medien berichten über die Anschläge landes- bzw. weltweit und geben meistens ungefiltert Bekennerschreiben und Communiqués der ausführenden Gruppierungen wieder. Damit wird dem Anschlag, der ausführenden Gruppierung und ihrer wie auch immer formulierten «Begründung» eine derart hohe Medienpräsenz eingeräumt, dass sie diesen als Erfolg verbuchen kann.

Der auf **religiösem Fanatismus** beruhende Terrorismus der neuen Dimension verfolgt eine andere Strategie. Er stellt weder Forderungen noch propagiert er Veränderungen des Bestehenden. Zweifellos verfolgen die Terroristen, welche die Attacken auf das WTC und das Pentagon geplant und aus-

geführt haben, sowie Hintermänner eine politische Zielsetzung. Diese wird aber weder publik gemacht noch wird eine Urheberschaft für den Anschlag selbst übernommen. Zudem wird darauf verzichtet, Geiseln zu nehmen, um irgendwelche Forderungen zu stellen. Die Attentäter schonten selbst das eigene Leben nicht, um die Attentate durchzuführen. Vielmehr stehen die Tötung möglichst vieler Menschen und die **schiere materielle Zerstörung** im Vordergrund ihres Tuns. Durch die Symbolkraft der Objekte wird die gesamte aufgeklärte und freiheitlich-demokratisch organisierte Gesellschaft zu ihrem Zielobjekt. Letztlich benutzen aber auch sie die **Medien für einen Potenzierungseffekt** ihrer Untat: Die Life-Bilder der einstürzenden Towers des WTC sowie des brennenden Pentagons wurden weltweit immer und immer wieder ausgestrahlt und haben sich so tief in das **Bewusstsein** der Beobachter eingegraben. Die Schock- und Lähmungswirkung solcher Bilder auf die Gesellschaft darf nicht unterschätzt werden.

Die gegen das WTC und das Pentagon ausgeführten sowie gegen weitere Ziele geplanten Anschläge entsprechen einem mit terroristischen Mitteln geführten, guerillaähnlichen Kleinkrieg, der nicht auf dem besetzten eigenen Territorium sondern auf dem Boden des attackierten Staates geführt wird, und der direkt gegen dessen Lebensnerv gerichtet ist.

Obwohl es dem Terrorismus kaum gelingen dürfte, die beabsichtigten politischen Veränderungen direkt zu erzielen, kann er sich zu einem Instrument der Verunsicherung, Lahmlegung und Auflösung **bestehender Ordnungen** weiterentwickeln. Dies umso mehr, als er immer weniger von Amateuren, sondern mehr und mehr von bestausgebildeten Professionellen ausgeübt wird. Mehr Professionelle bedeutet aber gleichzeitig mehr starke Akteure als Auftraggeber, mehr «Schreibtischterroristen» und mehr «Söldner».

2.4 Die Antiterror-Strategie als Herausforderung für die Staatenwelt

Obwohl der Terrorismus die Gesellschaft als Ganzes bedroht und Staat, Wirtschaft und Private gleichermassen zu seiner Zielscheibe werden können, ist seine Bekämpfung in erster Linie eine **Aufgabe des Staates** resp. **der Staatenwelt**. Diese läuft Gefahr, hier auf einen Feind zu stossen, der sich in Zukunft als zunehmend wirksamer erweisen könnte, wenn er von Staaten und militanten Organisationen, die sich staatliche Gewalt

²(DÄNIKER Gustav, Antiterror Strategie, Fakten – Folgerungen – Forderungen, Neue Wege der Terroristenbekämpfung, Frauenfeld 1978, S. 24–25.)

und Kompetenz anmassen, unterstützt wird. Diese Gefahr versetzt die Welt in einen anderen strategischen Aggregatzustand. Es entsteht ein internationaler Kleinkrieg, der nur dann eingedämmt werden kann, wenn die verschiedenen Akteure die Nutzlosigkeit ihres Angriffs erkennen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass potentielle Attentäter solange nicht wissen, dass keine Chance besteht, den angegriffenen Staat mittels Erpressungen in die Knie zu zwingen, solange sie ihn nicht auf die Probe gestellt haben.

Dem Terrorismus ist mit einem umfassend konzipierten Einsatz aller geeigneten Kräfte eines Staates oder der Staatenwelt entgegen zu treten: **Die Welt braucht eine Antiterror-Strategie.**

Der Staat muss in erster Linie gegenüber dem Terrorismus eine bedingungslos harte Haltung einnehmen. Es darf nicht sein, dass sich das Töten unschuldiger Menschen seitens der Terroristen auf irgendeine Weise lohnt; sei es indem es gelingt, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu destabilisieren, sei es, indem auf irgendwelche Forderungen eingegangen wird. Jeder einzelne Staat muss zwar Massnahmen gegen den Terrorismus treffen, um sich vor Attacken zu schützen. Er wird aber kaum Aussicht auf Erfolg haben, wenn er sich **allein** auf Abwehrmassnahmen beschränkt und dies alleine tut. Der neue sicherheitspolitische Ansatz der Schweiz – **Sicherheitskooperation im In- und Ausland** – ist deshalb **hundertprozentig richtig.**

2.5 Eine internationale Koalition ist notwendig

Der Kampf gegen den Terrorismus kann also nicht nur die Sache der einzelnen Staaten sein. Eine **Koalition verschiedener Staaten** hätte innerhalb des eigenen Staatsgebietes sowie gegen aussen eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen,

- im **eigenen Staatsgebiet Anschläge zu verhindern**, terroristische Gruppen und ihre Hintermänner auszuheben, ihr logistisches Netz zu zerschlagen und ihre Finanzströme zu unterbinden,
- **Staaten, die den Terrorismus fördern**, unterstützen oder in irgendeiner Weise Terroristen Unterschlupf gewähren, zu isolieren, zu ächten **und zur Rechenschaft zu ziehen**,
- als längerfristige Massnahme **das Übel gewissermassen an der Wurzel zu packen**, indem dem Terrorismus durch die Verbreitung des

aufgeklärten freiheitlich-demokratischen Gedankengutes der **Nährboden entzogen** wird.

Eine solch deklarierte Koalition «Antiterror» könnte mit der politisch-psychologischen Ausstrahlung ihrer Botschaft auf die **verschiedenen Zielpublika** eine breite und diversifizierte Wirkung entfalten:

- Der **Bevölkerung** kann gezeigt werden, dass man den Kampf nicht nur aufgenommen hat, sondern auch innerhalb einer eigentlichen Antiterror-Koalition und unter Berücksichtigung der durch den Rechtsstaat gezogenen Grenzen zu führen bereit ist.
- Den **Gast- und Unterstützungsländern** wird signalisiert, dass die diesen Kampf führenden Staaten Hilfeleistungen in Form von Gewährung von Unterschlupf oder materieller Hilfe nicht tolerieren.
- Den **Terroristen** wird klar gemacht, dass ihr Weg je länger, je weniger gangbar ist. Sie sollen daraus ableiten können, dass er in keiner seiner Verzweigungen zum Ziel führen wird.

2.6 Antiterror-Charta (nach Gustav Däniker)³

Gustav Däniker hat 1978 folgende Anti-Terror Charta entworfen:

«Die unterzeichnenden Staaten, die sich den Grundsätzen der Demokratie, des Rechtsstaates sowie den Menschenrechten verpflichtet fühlen,

- *eingedenk der Tatsache, dass der Terrorismus Leben und Freiheit des einzelnen bedroht, das friedliche Zusammenleben und die Weiterentwicklung ihrer Gesellschaften beeinträchtigt und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern erschwert;*
- *befürchtend, dass dieser Terrorismus immer bedrohlichere Formen annimmt, wenn man ihm nicht entschlossen und nach einheitlichen Grundsätzen entgegentritt;*
- *überzeugt, dass es gilt, der terroristischen Strategie, die auf Zwietracht, Verunglimpfung der Staatsgewalt und freiheitsfeindliche Reaktionen ausgerichtet ist, eine Gegenstrategie der Festigkeit und der ausgewogenen Massnahmen entgegenzusetzen,*

erklären feierlich, die Terroristenbekämpfung nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

³«Antiterror-Charta» aus: DÄNIKER Gustav, Antiterror-Strategie, Fakten – Folgerungen – Forderungen, Neue Wege der Terroristenbekämpfung, Frauenfeld 1978, S. 269 ff)

1. Keiner terroristischen Erpressung wird jemals nachgegeben. Die Antwort auf erpresserische Drohung kann nur in kompromissloser Bekämpfung aller Terroristen und der dahinterstehenden Organisationen bestehen.
2. Auf Ultimata von Terroristen wird nicht eingegangen. Auch wenn es ihnen gelingen sollte, während einer gewissen Zeit in einem oder mehreren der Unterzeichnerstaaten einen kleinkriegsähnlichen Zustand zu schaffen, werden ihre Gruppierungen, wie sie sich auch immer benennen mögen und worauf sie sich auch immer berufen, nicht als dem Staat gleichwertige Akteure anerkannt. Demzufolge werden auch der einzelne Terrorist und seine Helfershelfer ihren Vergehen entsprechend abgeurteilt und nicht etwa als «Soldaten» mit der entsprechenden Legitimation zur Gewaltanwendung angesehen.
3. Die Maßnahmen der Terroristenbekämpfung erfolgen im Rahmen demokratischer Legitimation und unter möglichst geringer Beschneidung der Freiheitsrechte aller Bürger. Die Unterzeichnerstaaten entwickeln gemeinsame Rechtsgrundsätze im Rahmen des Völkerrechts, die der terroristischen Bedrohung und ihrer Bekämpfung und Beseitigung entsprechen. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit, zur Auslieferung oder zur eigenen Strafverfolgung der Täter.
4. Gegen Gastländer von Terroristen, insbesondere wenn ihnen eine aktive Unterstützung nachgewiesen werden kann, nehmen die Unterzeichnerstaaten eine gemeinsame Haltung ein. Nach Prüfung des einzelnen Falles können nötigenfalls schärfste Sanktionen beschlossen werden, die über den bereits beschlossenen Luftfahrtboykott hinausgehen. Es muss den Gastländern klar werden, dass selbst eine passive Duldung von Terroristenbasen auf ihrem Gebiet eine Herausforderung und Bedrohung der Unterzeichnerstaaten darstellt, die nicht einfach hingenommen werden kann.
5. Den Ursachen des Terrorismus wird grösste Beachtung geschenkt. Soweit dies innerhalb der Möglichkeiten der Unterzeichnerstaaten liegt, soll an ihrer Behebung gearbeitet werden. Erst der ernstgemeinte Vorsatz und eine entsprechende energische Politik zur Entwicklung einer immer mehr demokratischen und humanen Gesellschaft schaffen die moralische Rechtfertigung für die kompromisslose Terroristenbekämpfung.
6. Die Unterzeichnerstaaten sind sich bewusst, dass Terroristenbekämpfung nicht ausschliesslich Sache der Staatsgewalt und ihrer Organe

sein kann. Jedes größere Unternehmen sollte selbst außerhalb der ihm auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen eine Antiterror-Politik entwickeln. Den Medien ist die moralische Verpflichtung auferlegt, bei aller Erfüllung ihrer Informationspflicht nichts zu publizieren und zu verbreiten, was der Sache der Terroristen Vorschub leistet. Die einzelnen Bürger werden nicht nur dazu aufgerufen, die Staatsorgane bei der Terrorbekämpfung zu unterstützen; sie sind es letztlich, die über die Art der Willensbildung im Staat und das politische Leben entscheiden. Ihre Haltung gegenüber illegitimer Gewaltanwendung bedeutet Ermunterung oder Verneinung des Terrorismus.

7. Die Unterzeichnerstaaten führen regelmäßige Konsultationen auf Ministerebene über den Stand der Terroristenbekämpfung durch. Sie unterstützen sich gegenseitig auf Grund der bereits getroffenen internationalen Vereinbarungen und der noch zu treffenden Detailabkommen.

Die vorliegende Antiterror-Charta steht jedem Staat zur Unterzeichnung offen, der sich auf die hier festgelegten Grundsätze verpflichtet und dessen politische Organisationsform und Rechtspraxis die Wahrung der Freiheit und Menschenwürde seiner Bürger gewährleistet.»

2.7 Schwerpunkte für unsere Sicherheitspolitik

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den Ereignissen des 11. Septembers 2001 für die Schweizer Sicherheitspolitik?

Wenn es für den einzelnen Staat darum geht, Anschläge zu verhindern, terroristische Gruppierungen und ihre Infrastruktur zu zerschlagen sowie der Terroristen selbst habhaft zu werden, so ist in erster Linie der **eigene Nachrichtendienst** gefragt. Es ist nämlich Aufgabe eines jeden Nachrichtendienstes, in diesem Bereich präventiv zu wirken oder aber die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen.

Der schweizerische Nachrichtendienst wurde in den letzten Jahren vom Parlament zum einen an die kurze Leine genommen und zum anderen wichtiger finanzieller Mittel beraubt. Er ist kaum mehr in der Lage, seine bisherige Aufgabe zu erfüllen, geschweige denn die **neuen Herausforderungen**, die sich ihm mit den Terroranschlägen in den USA gestellt haben, anzugehen.

Für einen wirkungsvollen Nachrichtendienst müssen seitens von Bundesrat und Parlament deshalb **zwei Bedingungen** erfüllt werden:

- die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel und
- ein gesetzgeberisches Rahmenwerk, welches dem Nachrichtendienst auch wirkliche Präventivmassnahmen gestattet.

Unsere Sicherheitspolitik kann und darf sich auch unter dem Eindruck der Terrorattacken auf die USA nicht einzig auf die Terrorismusbekämpfung konzentrieren. Konventionelle Bedrohungsszenarien müssen in die Überlegungen zur Rüstungsbeschaffung nach wie vor einbezogen werden, gerade auch wenn bedacht wird, dass aus Terrorakten kriegerische Weiterungen entstehen können.

Mit dem sicherheitspolitischen Bericht 2000 unter dem Schlagwort «Sicherheit durch Kooperation» haben wir eine wegweisende Darstellung aktueller und heute leider aktuellster sicherheitspolitischer Herausforderungen. Das Rad braucht deshalb – das an die Adresse übereifriger Kommentatoren – nicht dauernd neu erfunden zu werden.

2.8 Sechs Thesen zu dem, was sich ändern kann

1. Zurück zum Primat der Politik?



Nach einer Dekade der Prädominanz von Wirtschaft und privatem Sektor werden Staat und Politik künftig wieder eine grössere Rolle spielen. Die interventionistischen Kräfte werden wieder wachsen. Liberale werden darum kämpfen müssen, dass Liberalisierung, Privatisierung und persönliche Freiheiten nicht gefährdet werden.

2. Höhere Verteidigungsausgaben und umfassendere Sicherheitspolitik



Private und öffentliche Investitionen werden wieder vermehrt in die Rüstungs- und Sicherheitsindustrien fliessen. Die Sicherheitspolitiken und die Sicherheitssysteme werden wieder als Strategien mit höherer Priorität und breiterem Ansatz ausgestaltet werden.

3. Forschungs- und Innovationsschub im Sicherheitsbereich



Forschungsgelder werden vermehrt in Technologien im Zusammenhang mit ziviler und militärischer Sicherheit investiert.

4. Wachsende Reisekosten



Die Sicherheitsbestrebungen werden insbesondere im Flugbereich zu höheren Kosten und langsamerer Interaktion im Verkehr zwischen den Staaten führen.

5. Gehemmte Migration



Die Hürden für den Austausch von Arbeitskräften und für die Migranten aller Art werden in Zukunft wieder höher und die Arbeitsmärkte werden dadurch unflexibler.

6. Weitere Kostenexplosion im Sozialbereich



Ein Rückfall in die Interventions- und Kommandowirtschaft wird auch ein Rückfall in die Vollkasko-, Wohlfahrts- und Sozialstaatsmentalität mit entsprechenden Kostenfolgen nach sich ziehen.

2.9 Was ändert der 11. September 2001 an der Armeeform XXI?

2.9.1 Der Unsinn der «wahrscheinlichsten Bedrohung»

Schnelle Umstellung auf neue Lagen zeugt von geistiger Beweglichkeit und verdient Anerkennung. Es kommt aber vor, dass nicht nur schnell, sondern auch **vorschnell reagiert** wird. Das trifft auf die von der SVP-Fraktion der eidgenössischen Räte am 18. September 2001 erhobene Forderung nach «Umdenken in der schweizerischen Sicherheitspolitik» wohl zu. Verlangt wird, die schweizerische Sicherheitspolitik habe «die wahrscheinlichsten Gefährdungen unseres Landes, d.h. Angriffe von ethnischen, religiösen und terroristischen Gruppierungen im eigenen Land, in den Vordergrund zu stellen».

An der «wahrscheinlichsten» Bedrohung kann man sich auf weitere Sicht **selten orientieren**, weil sich selten mit Bestimmtheit definieren lässt, was wahrscheinlich ist. Kurzfristig kann man das allenfalls auf Grund erdrückender Anzeichen. Gibt es sie

bezüglich unseres Landes zurzeit? Erfahren hat man dies jedenfalls von amtlicher Seite bisher nicht. Aber hier geht es ja um die **längerfristige Ausrichtung unserer Sicherheitspolitik**, unserer Strategie. Und auf weite Sicht, das lehrt die Geschichte, ist man gut beraten, die möglichen, nicht die «wahrscheinlichsten» Gefährdungen Planungen und Massnahmen zugrunde zu legen.

2.9.2 Sicherheit durch Kooperation schliesst Terrorbekämpfung ein

Die Behauptung, wonach die Angriffe (gemeint ist der 11. September 2001 auf die USA) gezeigt haben, «dass die Hauptbedrohungen auf westliche Industriestaaten sich wesentlich anders darstellen, als dies im Brunner-Bericht, im sicherheitspolitischen Bericht sowie im Armeeleitbild für die Armee XXI angenommen wurde» ist in dieser **Form falsch**. Gerade der Brunner-Bericht, vor dessen Überschätzung der VSWW gewarnt hat, legte **grossen Wert auf terroristische Aktionen**, zum Beispiel Lenkwaffen-Angriffe gegen die Schweiz. Auch der sicherheitspolitische Bericht von 1999 ging keineswegs achtlos am Phänomen Terror, ob von staatlichen oder nicht-staatlichen Gruppen ausgehend, vorbei.

Hier ist auch noch zu unterstreichen, dass die jüngsten Aktionen gegen die USA durchaus den **Tatbestand des Krieges** erfüllen. Denn der Krieg wird am zwingendsten definiert als «blutiger und bewaffneter Kampf zwischen organisierten Gruppen» (Gaston Bouthoul). Der Überfall vom 11. September 2001 auf WTC und Pentagon bewirkte blutige Verluste und wurde mit «Waffen», mit als «Waffen» eingesetzten Passagierflugzeugen geführt.

Zustimmung verdient, wer Fragezeichen hinter die angenommenen «**Vorwarnzeiten**» setzt. Allein die Periode ab 1989, dem greifbaren Beginn des Zerfalls des Sowjetimperiums, müsste Grund genug sein, höchste Vorsicht bei der Definition von Vorwarnzeiten – fünf Jahre, zehn Jahre etc. – walten zu lassen. Dennoch bleibt es die **wichtigste Pflicht der Nachrichtendienste**, Klarheit über den Aktualisierungshorizont spezifischer Bedrohungen zu verschaffen, was bekanntlich dennoch öfters misslingt. Mit dem Beschaffen von Nachrichten ist es nämlich nicht getan. Vor Ausbruch des Jom-Kippur-Krieges (6. Oktober 1973) wurden «*bezüglich der Tatsachen keine Fehler gemacht*», der Aufmarsch der ägyptischen und der syrischen Armee wurde durch Satelliten- und Fliegerauf-

klärung einwandfrei ermittelt. Aber der Wille der beiden arabischen Staaten wurde falsch gedeutet. Die Meinung herrschte vor: «*Sie werden es nicht wagen*».

Die SVP-Fraktion schlägt schliesslich den Bogen zurück zu ihren vorgefassten Meinungen (flächendeckende Widerstandsarmee, Infanterie, keine Präsenz im Ausland, keine Zusammenarbeit mit anderen): «*Die Schweiz braucht eine Armee, die für solche Einsätze vorbereitet ist. Im Vordergrund steht eine zahlenmässig starke, rasch verfügbare, mit hohen Ortskenntnissen versehene, rasch aufbietbare Milizarmee (Infanterie und Abwehr)*». Nun, Aktionen mit entführten Passagierflugzeugen, die zeitgenössische Kamikaze – Selbstmordangriffe japanischer Kampfflugzeuge auf amerikanische Kriegsschiffe waren in der Schlussphase des Pazifikkrieges an der Tagesordnung – in Häuser dirigieren, werden nicht mit Infanterie, sondern wenn schon mit **Kampfflugzeugen** und **Fliegerabwehr-Waffen** vereitelt.

2.9.3 Strategisch unvernünftige Einseitigkeit

Die **Laienhaftigkeit** der hier kritisierten Argumentation tritt schliesslich zutage im Widerspruch zwischen der – zu bejahenden – Forderung nach Beteiligung der Schweiz am Kampf gegen den internationalen Terrorismus und der gleichzeitig erhobenen Forderung: «*Die Schweiz unternimmt alles, damit sie als Kleinstaat nicht in die internationalen – den Terrorismus fördernden – Machtauseinandersetzungen mit einbezogen wird . . .*»

Nichts anderes als eine **Zumutung** ist sodann der Vorschlag der Gegenseite: GSoA und Verbündete haben um gerade drei Tage nach den Angriffen der Terrororganisationen ihren Ladenhüter der **Armeeabschaffung** begründet. Während weltweit von wachsender Kriegsgefahr ausgegangen wird, soll also die Wehr- und Schutzlos-Machung einzelner Staaten das richtige Rezept für Frieden, Stabilität und Sicherheit sein!

Zum Schluss: Mit gross angelegtem Terror befasst man sich seit langem. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Gefahren der Weiterverbreitung von Atomwaffen wurden **verschiedenste Szenarien** erörtert, so dasjenige der «*suitcase bomb*». Viele, die die Gunst der Stunde nutzend, heute ihre wenig durchdachten Vorschläge verkünden, scheinen das längst vergessen oder nie gehört zu haben. **Terrormethoden anwendende Staaten oder Gruppen bringt man letztlich mit wohl**

bedachten, gezielten, namentlich militärischen Schlägen zur Raison, dies auf Grund hervorragender, international koordinierter nachrichtendienstlicher Leistung.

3 Kernfragen zu Eckwerten der Armee XXI nach der Vernehmlassung

In der Vernehmlassung zum ALB XXI hat sich in **wesentlichen Fragen Dissens** gezeigt. Vier Grundprinzipien der Armee XXI sollten nicht verwässert oder gar umgestossen werden. Sie werden im Folgenden noch einmal diskutiert:

3.1 Organisation der Armee: Grundorganisation, ohne Modularität zu gefährden

Die **Grundorganisation** ermöglicht es den acht Brigadestäben, ihre WK-Bataillone und Abteilungen auch in der Ausbildung zu führen. Die Grundorganisation entspricht der bisherigen **Tradition** der Grossen Verbände und kann auch als **regionale Heimat** interpretiert werden.

Sie hat allerdings nichts mit dem Grundansatz der **Modularität** zu tun. Einsatzverbände werden heute **überall auf der Welt in modernen Armeen** massgeschneidert gebildet und aufgabenspezifisch zusammengestellt. Für eine solche «Task Force» (Kampfgruppe) kann die Grundorganisation **einen Kern** abgeben.

Für die Ausbildung bedeutet das Modell Armee XXI: Die **Modernisierung** der Armee wird auch in Zukunft neben der Grundausbildung über Umschulungskurse erfolgen, welche analog zur bisherigen Kommandoordnung durch die **Lehrverbände** durchgeführt werden.

Die Schaffung der Grundorganisation hat auch **Nachteile**:

- Die Brigadestäbe können sich nicht nur auf die Führung von Brigaden im Waffenverbund konzentrieren, sondern müssen Ausbildungsunterstützung leisten, sofern man die WK-Unterstellung nicht wechselt: Phase der Ausbildung (Lehrverband)-Phase des Einsatzbrigade.

- Die Sicherstellung einer einheitlichen waffengattungsspezifischen Doktrin wird erschwert.
- Mindestens in minimalem Umfang sind auch in den Brigadestäben Berufsoffiziere notwendig, wodurch die Miliz in einer typischen Domäne zusätzlich verdrängt wird.

3.2 Ausbildungskonzeption: Keine kürzere Dauer der Grundausbildung

In der heutigen Rekrutenschule nach Modell A95 erreichen die Verbände bezüglich Ausbildungsniveau **nurmehr die Stufe Zug**. Schutz und Sicherheit im Bereitschaftsraum kann – mit Ausnahme der Infanterie und der Panzergrenadiere – nicht mehr ausgebildet werden: In der Artillerie und bei den Panzertruppen gibt es keine Gruppengefechtsschiessen mehr, der Panzersoldat und die Kanoniere werden nicht mehr an der Handgranate ausgebildet. Dies alles sind Konsequenzen der Reduktion der Rekrutenschule auf 15 Wochen und des Verzichts auf den Samstag als Ausbildungshalbtag. Sie haben in der Armee 95 verbunden mit anderen Schwächen **dramatische Konsequenzen** für die innere Glaubwürdigkeit und Motivation.

Ziel der Grundausbildung in der Armee XXI ist die **taktische Einheit**, die, wie der Name sagt, das Basiselement überhaupt darstellt. Diese Einheiten müssen imstande sein, ihre **Hauptaufgabe umfassender** zu erfüllen, also neben dem eigentlichen Waffeneinsatz auch Schutz und Sicherheit im Bereitschaftsraum zu gewährleisten. Dazu gehören Bewachungsaufgaben, die wiederum auch Grundlage für Existenzsicherungseinsätze und Einsätze im Ausland sind. Zusätzliche Anforderungen entstehen aber insbesondere durch den Anspruch höherer Mobilität, welcher bisher in dieser Form primär an die mechanisierten Truppen (Panzertruppen, Artillerie und Panzersappeure) gestellt wurde, jetzt aber die gesamte Armee erfasst.

Die dafür **notwendigen Ausbildungszeiten** wurden sorgfältig mit ausländischen Grundausbildungen verglichen; diese sind teilweise sogar deutlich länger als die vorgesehenen 24 Wochen. Zudem kann auf die mit Armee 95 eingeführte überspitzte Spezialisierung wieder verzichtet werden, was sowohl die Effizienz erhöht als auch der Motivation der Soldaten förderlich ist. So ist heute eine vielfache Differenzierung in Panzermechaniker oder in Informatikpionier, Telegraphenpioniere, Übermittlungssoldaten und Stabssekretäre kaum mehr nachvollziehbar.

Auf den ersten Blick scheint es denkbar, dass einzelne Waffengattungen mit einer kürzeren Grundausbildung auskommen könnten. Dem ist aber nicht so. Die allgemeine soldatische Grundausbildung, die waffengattungsspezifische Fachausbildung und anschliessend die einsatzorientierte Verbandsausbildung brauchen **minimal 21 bis 24 Wochen**, sollen sie glaubwürdig erfolgen. 18 Wochen könnten nur in Betracht kommen, wenn die Samstage wieder voll genutzt werden könnten.

Mobilität, Schutz, Sicherheit und das Erreichen der Stufe Kompanie bedingen eine **Grundausbildung von 24 Wochen, allenfalls 21 Wochen**. Eine noch kürzere Grundausbildung macht wiederum die Spezialisierung notwendig und muss zwangsläufig zu einer deutlich grösseren und damit teureren Armee führen.

3.3 Milizfrage: Wichtige Rolle der Durchdiener – keine Verdrängung der Miliz

Durchdiener haben den Vorteil, dass sie bei den Existenzsicherungseinsätzen vier Monate am Stück eingesetzt werden können und nach ihrer Grundausbildung in einer relativ **hohen Bereitschaft** stehen. Zudem ermöglichen sie es der Armee, ihre Fähigkeiten, über die Grundausbildung hinaus auszubilden, zu verbessern.

Die bisherige Praxis mit Milizverbänden war im Rahmen des Möglichen optimal, stellte aber insgesamt wegen der vierzehntägigen Ablösungen, der lediglich einwöchigen Vorbereitungszeit und wegen der Kannibalisierung der eigentlichen Ausbildung eine **ineffiziente Lösung** dar. Was gelegentlich fälschlicherweise als unterlaufen des Milizprinzips dargestellt wird, ist in Tat und Wahrheit nach wie vor eine Milizlösung, aber mit deutlich verbesserten Rahmenbedingungen. Insbesondere aber wird damit den WK-Truppen die **benötigte Ausbildungszeit** zurückgegeben, um ein glaubwürdiges Training im Bataillonsrahmen durchzuführen. Auch damit wird letztlich die Motivation und innere Glaubwürdigkeit gesteigert.

Auch bisher wurde nicht bezweifelt, dass die Einführungen von neuem Material zweckmässigerweise durch Berufspersonal im Rahmen von Umschulungskursen erfolgten. Nachdem nun absehbar ist, dass die Armee zum einen in den kommenden Jahren technologiebedingt einen deutlichen **Modernisierungsschub** erleben wird, zum anderen den Waffenverbund im Brigaderahmen trainieren muss, erscheint die Grundorganisation

wenig zweckdienlich. Durch die Verzettlung des Einsatzes von Berufspersonal sowohl in den Lehrverbänden als auch in der Grundorganisation entsteht tatsächlich eine **gewisse Verdrängung der Miliz**. Messlatte wird die **Anzahl der echten Milizbrigadiers** sein, um nur die Spitze zu nennen.

Will man die eigentliche Domäne der Miliz, die Führung von Verbänden in Truppenübungen erhalten, braucht es aus rein quantitativen Überlegungen einen eigenen Karrierepfad für Berufsoffiziere, wobei der einzelne nicht alle Stufen im Berufs- oder im Milizpfad durchlaufen soll. Der **eigenständige Berufskarrierepfad** ist Voraussetzung, um die Verdrängung der Miliz zu verhindern; erst dieser spielt nämlich gerade genügend Plätze für Milizoffiziere frei.

Wie bereits heute insbesondere in den Stäben der Grossen Verbände praktiziert geht es um eine **optimale Kombination** von Miliz- und Berufsoffizieren, welche eine sich ergänzende Zusammenarbeit ergeben soll. Dies bedingt aufgrund der veränderten Personalmengengerüste allerdings eben auch **neue Karrierepfade**, da nicht mehr ausreichende Milizkommandostellen zur Verfügung stehen.

3.4 Bestandesfrage: Die künftige Armee hat die richtige Grösse

Die Grösse der Armee kann **nicht frei bestimmt** werden; sie hängt direkt von der **Anzahl Rekrutierter**, von **WK-Rhythmus**, der **Länge der Grundausbildung** und der **Anzahl Dienstage** ab. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit der Armee 95 wurden – vor die Wahl gestellt – andere Schwerpunkte bevorzugt:

- eine **längere Grundausbildung** statt mehr Wiederholungskurse, um wieder die Stufe taktische Einheit zu erreichen, Basis für mehr Führungsübungen der Miliz in den Wiederholungskursen;
- Rückkehr zum **Jahresrhythmus** statt mehr Jahrgänge unter Waffen, damit Motivation und Glaubwürdigkeit durch die eigenen Fähigkeiten gestützt werden;
- eine nur **geringfügige Reduktion der Gesamtzahl** an Diensttagen in Ausbildungsdiensten und die Bildung einer Reserve mit vier Jahrgängen, um eine gewisse Verteidigungskompetenz mit dem Milizprinzip in allen Waffengattungen aufrecht zu halten. Dies ist die Basis für mögliche Bereitschaftserhöhungen

und Aufwuchsfähigkeit, womit den Bundesbehörden eine grössere Handlungsfreiheit in Richtung autonomer Verteidigungskonzeptionen erhalten bleibt.

4 Weiterführende Fragen

4.1 Einordnung und Notwendigkeit der Armee reform

Über diese im Zentrum stehenden Streitfragen hinaus, hat die Politik im Bereich der Armee reform insbesondere folgende zehn Fragen zu beantworten, um die richtige Einordnung und Notwendigkeit der Reform beurteilen zu können.

1. *Entspricht das ALB XXI der neu definierten Sicherheitspolitik der Schweiz (Bericht Sicherheit durch Kooperation)?*

Der sicherheitspolitische Bericht verlangt die Gewährleistung von Kooperation im Inland und Ausland als Option der Bundesbehörden. Diesem Anspruch genügt das ALB XXI, indem ein abgestuftes **System der Bereitschaft** vorgesehen wird, welches es im Rahmen der verfügbaren Ressourcen in optimaler Form ermöglicht, die richtigen Bereitschaften und Kompetenzen zu verwirklichen. Im Sinne einer «Y-Strategie» werden die **Grundfähigkeiten** aufgebaut, um den Bundesbehörden die **Optionen offen** zu halten, so dass erst später im Einzelfall zum Beispiel der Entscheid für autonomes oder kooperatives Vorgehen gefällt werden muss.

2. *Basiert das ALB XXI auf einer überzeugenden Analyse der aktuellen und künftigen Gefahren und Risiken, und basiert es auf einer hinreichend klaren Vorstellung von den künftigen Kräfteverhältnissen und dem künftigen Gefechtsfeld?*

Durch die **abgestufte Bereitschaft** und die Schaffung **verschiedener Personalkategorien** wird allen erdenklichen Risikosituationen Rechnung getragen, ohne die Verfassungsaufträge zu verletzen (Verteidigung von Land und Bevölkerung, Milizprinzip). Die Armee wird auf moderne Gefechtsvorstellungen ausgerichtet, indem unter anderem mehr Technologie, insbesondere Informationstechnologie eingesetzt wird. Dabei kann es (schon aus finanziellen Gründen) nicht darum gehen, mit der US-Armee gleichzuziehen. Aber auch die Fokussierung auf eine

asymmetrisch unterlegene Kriegsführung (Widerstand mit einfachen Mitteln), wie wir sie in Entwicklungs- und Schwellenländern erleben, kann dem Schweizervolk nicht zugemutet werden. Somit geht es darum, eine ausbaubare, jedoch bereits heute das Notwendige umfassende **Verteidigungskompetenz** sicherzustellen, wie sie im westeuropäischen glaubwürdig und dem modernen Industriestaat Schweiz angemessen ist.

3. *Entspricht das ALB XXI unserer künftigen sicherheitspolitischen Mitverantwortung für (ein stabiles) Europa?*

Die Armee XXI strebt die Fähigkeit zur **militärischen Kooperationsfähigkeit** an, **nicht** jedoch die Integration in die NATO. Damit bleiben den Bundesbehörden sämtliche Optionen offen. Letztlich bestimmt das Schweizervolk, in welchem Umfang sicherheitspolitische Mitverantwortung für ein stabiles Europa übernommen werden soll. Die Neutralität hat angesichts verfeindeter direkter Nachbarn für einen Kleinstaat ihre Berechtigung. Angesichts einer sich manifestierenden militärischen Bedrohung gegen Westeuropa, worin alle Staaten eine übereinstimmende demokratische und die Menschenrechte verteidigende Sicherheitspolitik vertreten oder angesichts der Notwendigkeit eines gemeinsamen Krisenmanagements am Rande Europas sollte die Neutralität unserer Handlungsfreiheit nicht einengen.

4. *Kann die Armee nach ALB XXI ihren im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 formulierten Auftrag erfüllen oder könnte es eine andere Art Armee ebensogut oder sogar besser?*

Im Rahmen der heutigen Verfassung stellt die Armee XXI eine in jeder Hinsicht optimierte Gesamtlösung dar. Andere Armeekonzeptionen, wie sie gelegentlich vorgelegt werden, sind im Rahmen der derzeit gültigen Verfassung und damit aus Sicht des Schweizervolkes insgesamt **nicht realisierbar**.

5. *Ist die Armee nach ALB XXI mit Elementen für alle ihre Aufgaben, also multifunktional konzipiert?*

Die **Multifunktionalität der Armee als ganzes bezüglich** aller Aufgaben wird insbesondere durch das abgestufte System der Bereitschaft, durch die verlängerte Grundausbildung, durch die Wiederholungskurse im Jahresrhythmus

sowie die verschiedenen Personalkategorien gewährleistet. Für die Armee XXI besteht eine **umfassende Einsatzkonzeption** mit entsprechenden doktrinmässigen Vorgaben für alle Aufgaben. Hingegen wird derzeit auf eine auf bestimmte Fälle ausgerichtete Verteidigungsplanung verzichtet, da diese zweckmässigerweise erst angesichts einer konkreten Bedrohung für die Schweiz im Detail erstellt werden kann.

6. *Ist die im ALB XXI beschriebene Armee von optimaler Grösse und richtig strukturiert?*

Die Armee XXI ist angesichts der heutigen Risikosituation und unter Berücksichtigung der verfügbaren **Finanzmittel** sowohl in Bezug auf ihre **Grösse** wie auch auf ihre **Struktur** richtig konzipiert. Für alle Aufgaben sind entsprechende Mittel vorgesehen und für die Verteidigungsaufgaben erfolgt – unter Berücksichtigung des Milizprinzips – ein Kompetenzerhalt, welcher es der Armee ermöglicht, sowohl den Waffenverbund in zweckmässigen Proportionen als auch Teilstreitkräfte übergreifende Operationen zu üben.

7. *Verfügt die Armee nach ALB XXI über die richtige Doktrin und die nötige Schlagkraft, um ihre Hauptaufgaben (Sicherung und Verteidigung sowohl im Luftraum wie auf der Erde) zu erfüllen?*

Die Armee XXI verfügt über eine mit anderen westeuropäischen Streitkräften **qualitativ vergleichbare Doktrin**. Hingegen haben die einschneidenden Sparmassnahmen des Bundes der letzten 11 Jahre zur Situation geführt, dass wesentlicher Nachholbedarf in Bezug auf Aufklärungs-, Führungsmittel oder Erdkampffähigkeiten der Luftwaffe nicht gegeben sind. Dieser Nachholbedarf besteht auch nur schon, um eine minimale Kompetenz sicherzustellen, geschweige denn um über eine gewisse Bereitschaft zu verfügen.

8. *Genügt die nach ALB XXI im Einzelnen vorgesehene Bewaffnung und Ausrüstung zur Erfüllung der gestellten Aufgaben?*

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Schweizer Armee hat zu keiner Zeit genügt: Im ersten Weltkrieg fehlte es an Artillerie, im zweiten an Panzern und die 1961 gebildeten mechanisierten Divisionen erhielten erst ab 1987 einen mit potenziellen Gegnern duellfähigen Kampfpanzer.

In Analogie dazu fehlen heute eben die benötigten Informationstechnologien, die Erdkampffähigkeit der Luftwaffe oder eine ausreichende Bewaffnung der motorisierten Infanterie (Bordkanone für Rad-Schützenpanzer), um nur drei Beispiele zu nennen. In Anbetracht der gegenwärtigen Risikosituation ist es aber vertretbar, diese **Rüstungsvorhaben** zwar rasch zu verwirklichen, in ihrem Umfang aber auf ein **Schwergewicht für den Kompetenzerhalt** zu reduzieren.

9. *Kann mit der im ALB XXI vorgesehenen Ausbildung das Ziel des Ernstfall- und Kriegsgenügens erreicht werden?*

Die in der Armee XXI vorgesehenen Ausbildungszeiten (21 oder 24 Wochen Grundausbildung, sechs Wiederholungskurse im Jahresrhythmus) ermöglichen für Verteidigungsaufgaben eine **Grundbereitschaft**. Sie liegt deutlich **höher als heute**, nicht weil dies wegen einer bestimmten Bedrohung notwendig wäre, sondern weil nur so Motivation und innere Glaubwürdigkeit möglich sind. Insbesondere kann aber nur so die Kompetenz für grössere Operationen der Armee erhalten werden. Kriegsgenügen, also volle **Einsatzbereitschaft**, verlangt ausserdem zusätzliches Training. Kürzere Zeitvorstellungen akzeptieren einen markant **höheren Blutzoll** und gehen von deutlich riskanteren Einsatzdoktrinen aus, wie sie in unseren Breitengraden nicht mehr der heutigen Zeit entsprechen.

Für Existenzsicherungseinsätze und Friedenserhaltende Missionen hingegen liegt die erreichbare Grundbereitschaft näher bei der Einsatzbereitschaft.

10. *Ist die nach ALB XXI vorgesehene Armee in allen ihren Aspekten (funktionsmässig, geistig, gesellschaftlich, psychologisch, finanziell, umweltmässig usw.) tragbar und damit geeignet, motivierend zu wirken?*

Die Armee XXI stellt ein **ausgeklügeltes Gesamtsystem** dar, welches den verschiedenen Aspekten im Rahmen der demokratisch entstandenen Vorgaben optimal Rechnung trägt. Sie entspricht so weit als möglich den Vorstellungen des Schweizer Volkes und wird deshalb die maximal mögliche **Motivationskraft** entfalten. Trotzdem bleibt zu beachten, dass Westeuropa sich auf dem Weg zu einer umfassenden, stabilen, institutionell abgesicherten

Befriedung befindet und sich damit insgesamt die Rolle von Streitkräften wandelt.

Auch in dieser Frage ist primär das Schweizervolk gefragt, welches letztlich die Risiken trägt; die Bundesbehörden können dem Volk geeignete Vorschläge unterbreiten, die Armeeplaner sind lediglich Ausführende.

4.2 Zukunftsfähigkeit der Armee XXI

Bei den nachfolgenden Fragestellungen geht es um Probleme, die insbesondere die **längerfristige Zukunftstauglichkeit** der A XXI betreffen:

1. *Wie verhält sich das Armeeleitbild zu möglichen Leitbildstrukturen für ein Europäisches Sicherheitssystem mit folgenden möglichen Komponenten: (1) Basis der einzelstaatlichen Territorialverteidigung; (2) integriertes strategisches Nachrichtenbeschaffungs-, Frühwarn- und LUV-System; (3) Eingreiftruppe für Einsätze auch ausserhalb Europas.*

Durch die Schaffung der verschiedenen **Personalkategorien** (WK-Soldaten, Durchdiener, Zeitmilitär, Berufsmilitär) sowie der angestrebten Modernisierung ohne flächendeckenden Anspruch, jedoch konsequent auf **Kompetenzerhalt** ausgerichtet, sind die Voraussetzungen für **jede denkbare Weiterentwicklung** geschaffen. Durch die Massgabe der Kooperationsfähigkeit und den Aufbau der Zeitmilitärs werden weitere Voraussetzungen geschaffen, ohne einen Entscheid zu präjudizieren. Die Beteiligung an einem europäischen Sicherheitssystem ist denn auch primär eine politische Frage mit verfassungsrechtlichen Konsequenzen.

Aus Sicht der Armee stellt die genannte Zielvorstellung eine leistbare Veränderung dar: die Ansätze der Existenzsicherung und Raumsicherung bilden die Basis der Territorialverteidigung, der Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund fördert schon als Industriestandard die Zusammenarbeitsfähigkeit und Eingreifelemente sind mit Zeit- und Berufsmilitär zu bilden. Es gilt aber zu beachten, dass eine konsequente Ausrichtung im genannten Sinne der Schaffung einer neuen Branche gleichkommt (Einsatzkontingente), wobei quantitativ die Schweiz aus verschiedenen Gründen rasch an Grenzen stossen wird.

2. *Zur Antwort auf welche Bedrohungsformen ist eigentlich die Armee nach der Realisierung des Leitbildes XXI noch das geeignete Mittel?*

Das Armeeleitbild liefert primär eine Antwort für die **heutige Risikosituation**. Auf alle absehbaren Bedrohungsformen sind entsprechende Mittel ausgerichtet. Dort wo die Bedrohungsformen unklar sind, wird eine **Kompetenz aufrecht erhalten**, so dass für die Bundesbehörden die Option gewährleistet ist, auf sich abzeichnende Konkretisierungen bestimmter Bedrohungen zeitgerecht durch Bereitschaftserhöhungen zu reagieren.

Bereitschaft angesichts konkreter Bedrohungsmöglichkeiten:

<i>Naturkatastrophen:</i>	Existenzsicherung
<i>Unruhe:</i>	subsidiäre Sicherungseinsätze
<i>Instabilität:</i>	Raumsicherung
<i>Krisenmanagement:</i>	Friedenserhaltende Einsätze

Kompetenzerhalt angesichts gegenwärtig nicht manifester Bedrohungen:

<i>Kriegsfall:</i>	Verteidigung
--------------------	--------------

3. *Wie werden die «ausgreifenden Komponenten» der Sicherheitspolitik im Armeeleitbild berücksichtigt?»*

Für friedenserhaltende Einsätze und humanitäre Hilfe wird ein Ausbau der Kontingentsgrösse von heute im **Umfang einer (Logistik-)Kompanie** auf ein **Infanteriebataillon** mit Raumverantwortung im Rahmen einer multinationalen Brigade im Laufe der nächsten Jahre vorgesehen. Solche Einsätze unterliegen der detaillierten parlamentarischen Kontrolle und sind bedeutendes Zeichen der internationalen Solidarität der Schweiz.

4. *Von welchem Begriff der Neutralität geht das Armeeleitbild aus? Wie könnte das Leitbild einem neuen Verständnis der schweizerischen Neutralität angepasst werden?*

Das Armeeleitbild übernimmt das Neutralitätsverständnis des bundesrätlichen Berichts. In völkerrechtlicher Hinsicht bedarf es keiner Anpassung des Neutralitätsrechts, wenn man davon ausgeht, dass wir in Zukunft wieder von Nachbarn direkt bedroht sein könnten.

Hingegen darf die Praxis in der politischen Anwendung durchaus eine offenere werden, wie dies auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Fall war. Gegenwärtig stellt sich die **Neutralitätsfrage militärisch nicht**.

5. *Inwieweit wurden die Aspekte der Ausbildung, Dienstdauer, Beförderungsdienste, Gradstruktur des Armeeleitbildes eigentlich mit den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, sowie mit den Instituten zur Weiterausbildung (Hochschulen, Techniken) abgestimmt?*

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht und des Milizprinzips **keine beliebigen Abstimmungen mit Interessenvertretern** möglich sondern die verfassungsmässigen Vorgaben umzusetzen sind. Dabei besteht allerdings Spielraum, welcher wiederholt informell und auch formell ausgenutzt wurde. Zudem gilt es zu beachten, dass seitens der Armee **regelmässig Gespräche** zu den genannten Themen mit den jeweiligen Interessenvertretungen geführt werden.

6. *Welche Massnahmen wurden getroffen, um die evolutionäre Weiterentwicklung des Armeeleitbildes über die nächsten Jahre zu gewährleisten? Enthält das Armeeleitbild evolutionäre Entwicklungsmöglichkeiten für folgende Fälle:*

a. *wenn sich die Lage auf dem eurasischen Kontinent noch weiter entspannt: Weitere Schrumpfungsmöglichkeiten; Anpassung der Einsatzdoktrin an eine noch kleinere Armee? oder umgekehrt?*

b. *wenn sich die Lage auf dem eurasischen Kontinent wieder verschärft: Gewährleistung einer angemessenen «Aufwuchsfähigkeit»?*

Das VBS gibt neu dem Bereich Sicherheits- und Verteidigungspolitik einen grösseren Stellenwert, wovon man sich Impulse verspricht. Innerhalb des Verteidigungsbereichs ist hauptsächlich der Generalstab für die Streitkräfteentwicklung zuständig.

Das System der **abgestuften Bereitschaft** erlaubt Bereitschaftserhöhungen und den Aufwuchs. Eine weitere Verkleinerung der Armee müsste mit einem Ausbau der Berufs- und Zeitmilitär einhergehen und könnte etwa in der Form erfolgen, das hauptsächlich für die Verteidigung verwendete Truppengattungen (Artillerie und Panzer) den Kompetenzerhalt nurmehr mit

einem Durchdiener Bataillon pro Jahr gewährleisten würden. Damit wären aber die Grenzen des Milizprinzips erreicht.

7. *Wie wurden die Erkenntnisse der modernen «Air-Land Battle Doktrin» bei der Entwicklung des Armeeleitbildes berücksichtigt?*

Die Berücksichtigung der Erkenntnisse zum modernen Gefechtsfeld erfolgte in vielerlei Hinsicht:

- Militärstrategie: Zusammenarbeitsfähigkeit gewährleisten
- Doktrin: Ausrichtung auf den Kampf der verbundenen Waffen
- Technologie: Schwergewicht bei Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund, Mobilität und ausbaubaren Waffenplattformen
- Finanzen: keine Abstriche in den Verteidigungsausgaben
- Personal: schaffen von verschiedenen, aufgabengerechten Personalkategorien

8. *Welche Massnahmen (Ausrüstung, Organisation, Einsatzgrundsätze) sind geplant im Hinblick auf folgende Aspekte der modernen Kriegführung*

- «Führungskrieg» (C4I und EKF)?
- Frühwarnsystem, strategischer Nachrichtendienst?
- Luftverteidigung (Nachrüstung F/A-18, Ersatz Mirage RS und F 5-E)?
- Welche Teile des Land-Luft-Spektrums will man in Zukunft wie abdecken (Boden – bodennaher Luftraum – Luftnahunterstützung – Luftraumerdnaher Weltraum)?
- Weitreichende und mobile Feuermittel?
- Steigerung der taktischen Beweglichkeit?
- Aktionen im gegnerischen Hinterland: Nachrichtenbeschaffung, Feuerleitung, Jagdkampf?

Grundsätze für die Art der künftigen Bewaffnung und Ausrüstung sind

- die Vermeidung von Opfern und Kollateralschäden
- mit anderen europäischen Staaten qualitativ vergleichbarer Modernisierungsgrad
- der Kompetenzerhalt für eine mechanisierte Operation in einer Hauptrichtung im Waffenverbund und teilstreitkräfteübergreifend.

Die Rüstungsbeschaffungen sollen diesen Ansprüchen genügen, sind aber nicht im ALB einzeln genannt. Die eigentlichen Rüstungsplanungen werden im Jahresrhythmus wie bisher dem Parlament vorgelegt. Bedarf für eine **längerfristige Planung** und eine **Technologiestrategie** ist zweifelsohne angezeigt.

9. *Wie stellt man sich die langfristige Rüstungsplanung und Beschaffung unter den voraussehbaren wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen vor?*

Festlegung des Beschaffungsumfangs nach den **drei Kriterien**:

- notwendig für die Ausbildung,
- unabdingbar für Einsätze bis mittelfristiger Wahrscheinlichkeit,
- Basis für Kompetenzerwerb- und -erhalt.

4.3 Forderungen an die Armee reform in der Parlamentsphase

Das Armeeleitbild ist so zu modifizieren, dass:

1. eine umfassende militärstrategische Lageanalyse als rollender Prozess unter Einbezug aller Nachrichtendienste regelmässig vorgenommen wird.
2. das Konzept der Armee XXI ausreichend anpassungsfähig ist, wenn sich Planungsannahmen und Planungsgrössen verändern.
3. den Anforderungen der Zukunft mit einer sukzessiven Erneuerung von Personal und Armeeführung Rechnung getragen wird, die einsatzorientiert denken, entscheiden und handeln.
4. eine einsatzorientierte Ausbildung mit Schwergewichten auf der waffengattungsspezifischen Ausbildung, den Waffenverbund und den drei Armeeaufträgen etabliert wird.
5. die Milizfähigkeit durch die Attraktivität der Laufbahnen und Kaderfunktionen auch in Zukunft gewährleistet bleibt.
6. die Einsatzstäbe im Sinne attraktiver Karrieremöglichkeiten für die Miliz nicht grundsätzlich mit Berufsoffizieren besetzt werden.
7. eine durchlässige, aber weitgehende Trennung der Karrierepfade Miliz – Berufsmilitär umgesetzt wird.
8. sich eine differenzierte Betrachtungsweise zur Organisation der Kaderplanung und – Beurteilung zwischen Lehrbrigade und Einsatzbrigade durchsetzt.

9. eine Effizienzsteigerung bei der Ressourcenvergabe erreicht wird.
10. auf eine hohe Geschwindigkeit und Konzentration auf das Change Management hingearbeitet wird.

5 Fazit

1. Am 11. September 2001 ist nichts passiert, was bezüglich Sicherheitspolitik und Armee XXI zu voreiligen und falschen Schlüssen führen darf. Beide Konzepte – Sicherheit durch Kooperation, ALB XXI – liegen nach wie vor richtig.
2. Das Parlament soll die Konzeption Armee XXI nicht zerreden, sondern wo nötig verbessern und einer raschen Umsetzung zuführen.
3. Die Regierungs-Parteien müssen Verantwortung übernehmen und nicht durch unrealistische ideologische Forderungen das Schweizer Volk verunsichern. Die Sicherheitspolitik «Sicherheit durch Kooperation» ist zukunftsfähig und mit ihr das ALB XXI.
4. Spätestens in drei Jahren soll der Bundesrat eine Überprüfung des sicherheitspolitischen Berichts in Auftrag geben, um der weiteren Risikoentwicklung frühzeitig Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Neutralitätspolitik, die Kooperationsfähigkeit der Armee und die Mittel der Inneren Sicherheit einer Neubeurteilung zu unterziehen.

Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft

Unsere Ziele

Der Verein und seine Mitglieder wollen

- bekräftigen, dass die Schweiz auch in Zukunft ein militärisch ausreichend geschützter Raum bleiben soll,
- erklären, dass ein wirksamer Schweizer Beitrag an die Stabilisierung primär des europäischen Umfeldes eine glaubwürdige, kalkulierbare und umfassende Schweizer Sicherheitspolitik benötigt,
- herausarbeiten, dass die Schweiz nicht nur als Staat, sondern auch als Wirtschaftsstandort, Denk-, Werk- und Finanzplatz sicherheitspolitisch stabil bleiben muss, um weiterhin erfolgreich existieren zu können,
- darlegen, dass eine sichere Schweiz angemessene Mittel für ihre Sicherheitspolitik benötigt,
- aufzeigen, was für eine effiziente und glaubwürdige Armee im Rahmen des integralen Selbstbehauptungsapparates an Führungscharakter und Kompetenz, an Ausbildung, Ausrüstung und Organisation nötig ist,
- sich dafür einsetzen, dass künftige Reformen der Milizarmee und ihrer Einsatzdoktrin diesen Postulaten entsprechen.

Unsere Leistungen

Der Verein und seine Mitglieder verfolgen diese Ziele seit 1956 durch Informationsarbeit in Form von

- Studien, Fachbeiträgen, Publizität und Stellungnahmen,
- von Vorträgen, Interviews und Gesprächsbeiträgen.

So hat er wesentlich geholfen

- armeefeindliche Volksinitiativen zu bekämpfen (1987, 1989, 1993, 1997, 2000),
- Expertenbeiträge zur einer neuen Sicherheitspolitik und zu einer glaubwürdig ausgebildeten und ausgerüsteten Armee zu leisten.

Unsere Zukunftsvision

Wir wollen mit unserer Arbeit dazu beitragen,

- dass die Schaffung eines breit abgestützten inneren Konsenses im Bereich der militärischen Selbstbehauptung in der Schweiz gelingt und
- die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Integration unserer Milizarmee auch in Zukunft intakt bleibt.

Unsere Finanzierung

Wir finanzieren uns durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden sowie Legate und danken allen im voraus für Ihre Unterstützung.

Sie erreichen uns unter:

Postfach 65, 8024 Zürich, Internet: www.Chinfo.ch/vsww

PC-Konto 80-500-4

Telefon: 01-266 67 67 oder Fax: 01-266 67 00